

Merkblatt für das obligatorische Meldeverfahren bei Auslandsdienstreisen

(sog. A1-Bescheinigung) (05.08.2022)

Worum geht es?

Nach dem sog. "Beschäftigungsortprinzip" gilt das deutsche Sozialversicherungsrecht im Grundsatz nur für Personen, die innerhalb Deutschlands beschäftigt sind. Dies würde an sich dazu führen, dass deutsche Arbeitnehmer/innen auf Auslandsdienstreisen nicht mehr dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterlägen. § 4 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV regelt deshalb, dass im Falle einer Entsendung durch den Arbeitgeber ins Ausland (z. B. bei Freizeiten, Studienreisen, im Rahmen des FSJ/ Diakonischen Jahres etc.) weiterhin deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet und in der Folge auch weiterhin Beiträge zur deutschen Sozialversicherung zu entrichten sind.

Welcher Personenkreis benötigt eine A1-Bescheinigung?

Die A1-Bescheinigung ist erforderlich für alle entsandten Arbeitnehmer/innen (z. B. Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, FSJler), auch für privat krankenversicherte wie Pfarrer/innen und Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmer/innen, die einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören.

Was ist eine Entsendung?

Nach dem europarechtlichen Verständnis ist unter einer Entsendung **jede Auslandsdienstreise**, jede noch so kurze grenzüberschreitende Tätigkeit auf Veranlassung des Arbeitgebers, jedes Meeting, jeder Workshop, selbst das Tanken während der Dienstzeit im Ausland zu verstehen.

Was ist die A1-Bescheinigung und für welche Länder ist sie zu beantragen?

Bei Entsendungen in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), in einen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und in die Schweiz wird deshalb die sogenannte **A1-Bescheinigung** benötigt. Die Arbeitnehmer/innen sind verpflichtet, die A1-Bescheinigung im Ausland immer mitzuführen.

Die A1-Bescheinigung dient bei Kontrollen als Nachweis dafür, dass in Deutschland aufgrund der inländischen Beschäftigung ein Versicherungsschutz besteht und dass im Ausland keine Schwarzarbeit vorliegt.

Mehrere EU-Länder haben in letzter Zeit die Kontrollen verschärft. Bei Nichteinhaltung kann es zu erheblichen Problemen kommen. So kann zum Beispiel der Zutritt zu Firmen- oder Messegeländen verweigert werden. Darüber hinaus drohen empfindliche Geldbußen und Strafen.

Wer stellt die A1-Bescheinigung aus?

A1-Bescheinigungen werden von der zuständigen Krankenkasse (für gesetzlich Versicherte), von der Deutschen Rentenversicherung Bund (für öffentlich-rechtlich Bedienstete) beziehungsweise von der Arbeitsgemeinschaft berufsständiger Versorgungseinrichtungen ausgestellt.

Welches Verfahren gilt für Mitarbeitende in den Gemeinden, Kirchenkreisen etc.?

- Mitarbeitende im Angestelltenverhältnis werden über den Kirchenkreis an die ZGAST gemeldet. Bitte 6 Wochen vorher mit dem Kirchenkreis (Personalverwaltung) klären.
- Pfarrer und Ordinierten Gemeindepädagogen melden Sie an mich ca 4-6 Wochen vor Reiseantritt direkt im Landeskrichenamt Folgende Angaben werden benötigt:
 - o Persönliche Angaben



- Name der Krankenkasse +Anschrift
- o Rentenversicherungsnummer
- Angaben zur Reise :
- Von Wann bis Wann
- o Wohin
- Grund der Reise
- Unterkunft
- Sollten Sie in mehreren Ländern arbeiten wollen benötige ich von allen Ländern die obenstehenden Angaben zur Reise.
- Wenn es sich um eine ganze Reisegruppe handelt, können auch gleich mehrere Personen gemeldet werden.
- Sobald mir dann die Bescheinigungen und Rückmeldungen vorliegen erhalten die Personen diese per Mail.
- Meldungen bitte an:

Nicole Dahlke

Landeskirchenamt der EKM

Dezernat P

Referat Personaleinsatz und Personalentwicklung P3

Personalregistratur Michaelisstraße 39 99084 Erfurt

Telefon: 0361-51800-485 Fax: 0361-51800-489

• Die/der Dienstreisende hat die A1-Bescheinigung dann selbst auszudrucken und während der Auslands-Dienstreise immer mitzuführen (auch außerhalb der Arbeitszeit).